

➔ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Haushaltssatzung Mommenheim** Seite 1f.
- **Kindertagesstättensatzung** Seite 2f.
- **Bebauungsplan Nerobergstraße** Seite 9f.
- **Widmung von Straßen** Seite 10

Gremien

- **Stadtrat** Seite 11f.
- **Ortsbeirat Mainz-Finthen** Seite 12
- **Unterausschuss Flughafenerweiterung** Seite 13

➔ Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Mommenheim für das Wirtschaftsjahr 2014

vom 20.01.2014

Die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Mommenheim hat aufgrund des § 7 Abs. 1 Nr. 4 und 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. den §§ 86 Abs. 2 Satz 3, 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1983 i.d.F. vom 31.01.1994 und den §§ 10 ff. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05. Oktober 1999 für das Wirtschaftsjahr 2014 am 05.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Aufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird

im Erfolgsplan

in Erträge und Aufwendungen auf 456.230,00 €

und

im Vermögensplan

in Einnahmen und Ausgaben auf 588.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

- (1) Kredite werden nicht veranschlagt.
- (2) Kassenkredite werden nicht beansprucht.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3

(1) Die Zuweisungen der Mitglieder für den Betrieb, die Unterhaltung, Verwaltung (**ohne Abwasserabgaben**) werden auf 426.900,00 € festgesetzt.

Es entfallen auf die

Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim	35,97 %	153.555,93 €
Verbandsgemeinde Nieder-Olm	38,50 %	164.356,50 €
Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR	25,53 %	108.987,57 €

(2) Die Zuweisung der Mitglieder für die Anschaffungs- und Herstellungskosten, sowie die Kosten für den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung) der verbandseigenen Anlagen werden auf 588.000,00 € festgesetzt. Die Anforderung der Zuweisungsbeträge erfolgt einzeln, sobald eine entsprechende Zahlungsverpflichtung besteht. Die Aufteilung auf die Mitglieder berechnet sich wie folgt:

a) Kläranlage Mommenheim

Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim	31,86 %
Verbandsgemeinde Nieder-Olm	38,84 %
Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR	29,30 %

b) Sammeleinrichtungen

Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim	36,92 %
Verbandsgemeinde Nieder-Olm	41,54 %
Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR	21,54 %

§ 4

(1) Die Aufwandsentschädigung für den Vorstandsvorsteher wird im Rahmen des § 17 der Landesverordnung über die Entschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) durch die Zweckverbandsversammlung festgesetzt.



(2) Der stellvertretende Vorstandsvorsteher erhält für die Zeit der Vertretung des Vorstandsvorstehers eine Aufwandsentschädigung. Deren Höhe errechnet sich nach der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Versammlung wird auf 15,00 € gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandsordnung festgesetzt.

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Oppenheim, 20.01.2014

gez.

Klaus Penzer
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Gemäß § 97 Abs. 2 der Gemeindeordnung liegt der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 in der Zeit von 10.02.2014 bis einschließlich, 18.02.2014 beim Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim, Rheinstraße 74, 55276 Oppenheim während der Dienststunden öffentlich aus.

55276 Oppenheim, 20.01.2014
Abwasserwerk Nierstein - Oppenheim

gez.

Herwig Lepherc
Werkleiter

Kindertagesstättensatzung

Präambel

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntgabe vom 14.12.2006 (BGBl. I S.3134) zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975) und des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991 (GVBl, S. 79), zuletzt geändert durch das vierte Landesgesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 18.06.2013 (GVBl, S.256) sowie des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl, S. 153), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.10.2013 (GVBl. S. 349), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner Sitzung am 04.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Träger

(1) Die Landeshauptstadt Mainz unterhält für die Kinder ihrer Einwohner Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen (Teilzeit- und Ganzzzeitkindergärten - im folgenden TZ- und GZ-Kindergärten genannt -, Horte und andere Tageseinrichtungen für die Betreuung von Kleinkindern/Krippen).

(2) Die Aufnahme eines Kindes in eine städtischen Kindertagesstätte erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Soweit die Aufnahme in einen Hort oder eine andere Tageseinrichtung für die Betreuung von Kindern bis zum 2. Geburtstag beantragt wird, sind dem Amt für Jugend und Familie die notwendigen Angaben zum Einkommen der Familie nachzuweisen, wenn eine Eingruppierung unterhalb des Höchstsatzes geprüft und vorgenommen werden soll. Diese Angaben werden nur für den genannten Zweck erhoben und unterliegen dem Datenschutz gem. § 35 SGB I i.V.m. dem 4. Kapitel SGB VIII. Die Benutzungsordnung für die städtischen Kindertagesstätten in der jeweils gültigen Fassung wird von den Personensorgeberechtigten mit Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag anerkannt.

§ 2 - Aufgaben

Für die Kindertagesstätten gelten die Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz (Kindertagesstättengesetz vom 15.03.1991 - GVBl. S. 79 und Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung).

Mit dem Betrieb der städtischen Kindertagesstätten (Kindergärten, Kinderhorte, Kinderkrippen) werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts -Steuerbegünstigte Zwecke- nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt.

Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.

Die Einrichtungen sind selbstlos tätig.

§ 2 a

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertagesstätten fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Stadt Mainz als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Kindertagesstätten.

Bei Auflösung einer Kindertagesstätte oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Der künftige Beschluss der Trägerkörperschaft über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



§ 3 - Aufnahmen

- (1) Aufgenommen werden:
 - a) in die Krippen:
Kleinkinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
 - b) in die Kindergärten TZ und GZ:
Kinder im Alter ab 2 bzw. 3 Jahren bis zum Schuleintritt,
 - c) in die Horte:
Schulkinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,
 - d) in alterserweiterte Gruppen:
Kinder im Alter ab 8 Wochen bis zum Schuleintritt oder Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft das Amt für Jugend und Familie der Stadt Mainz (Ausnahme: betriebsgebundene Einrichtungen wie Zahlbach, ZDF und Universitätsgelände). Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, dessen Personensorgeberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mainz haben. Die Vorschriften des SGB VIII und des Kindertagesstättengesetzes für Rheinland-Pfalz bleiben unberührt.
- (3) Das Recht auf Aufnahme von Kindern ab dem 1. Geburtstag in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege ergibt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 24 Abs. 2 SGB VIII. Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr haben gemäß § 5 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Rheinland-Pfalz das Recht zur Aufnahme in einem Kindergarten. Ein Anspruch auf Aufnahme in einen bestimmten Kindergarten oder einer bestimmten Tageseinrichtung besteht nur im Rahmen der Gesetze. In den einzelnen Einrichtungen kann die Aufnahmemöglichkeit durch gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Vorgaben begrenzt sein. Liegen für einen Kindergarten mehr Aufnahmeanträge vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in einen Hort besteht nicht. Liegen mehr Aufnahmeanträge vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall.
- (5) Die Aufnahme des Kindes kann von der Vorlage eines ärztlichen Attestes (Bescheinigung des Hausarztes), welches nicht älter als eine Woche sein darf, abhängig gemacht werden. Aus diesem Attest muss hervorgehen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer ist.

§ 4 - Ganzzzeit und Teilzeitplätze

- (1) In den Kindertagesstätten werden Plätze in Teilzeit- oder Ganzzzeitform angeboten. In ausgewiesenen Einrichtungen kann, soweit es räumlich und personell möglich ist, ein durchgehendes Teilzeitangebot mit Verpflegung bis 14 Uhr angeboten werden.

- (2) Ganzzzeitplätze können nur für die Zeiträume von Berufstätigkeit, Aus- bzw. Weiterbildung oder aufgrund von sozialen Dringlichkeiten vergeben werden. Das Amt für Jugend und Familie hat vor der Vergabe eines Ganzzzeitplatzes einen Nachweis über die Berufstätigkeit vom jeweiligen Arbeitgeber, der Ausbildungsstelle oder bei Arbeitssuchenden eine Bescheinigung des Jobcenters zu verlangen. Die in der Betriebserlaubnis ausgewiesene Platzkapazität der Einrichtung darf grundsätzlich nicht überschritten werden.
- (3) Soweit die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht bzw. nicht mehr vorliegen, erfolgt eine Ummeldung auf einen Teilzeitplatz.
- (4) Sollten zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 vorliegen, kann eine Ummeldung von einem Teilzeitplatz zu einem Ganzzzeitplatz erfolgen. Die Platzkapazität der Einrichtung muss berücksichtigt werden.

§ 5 - Umfang der Aufsichtspflicht in Krippen und Kindergärten

Die Personensorgeberechtigten oder andere berechnigte Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem zuständigen Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen der Grundstücke. Sollen Kinder die Einrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung. Auf den Wegen von und zu der Kindertagesstätte liegt die Aufsichtspflicht über das Kind bei den Personensorgeberechtigten. Sie erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zum Bringen bzw zur Abholung des Kindes berechnigt ist. Diese Personen müssen für diese Aufgabe geeignet sein. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 6 - Elternbeiträge

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden gemäß §13 Kindertagesstättengesetz Elternbeiträge erhoben. Der jeweilige Elternbeitrag, gestaffelt nach dem berechnigten Einkommen (§ 7) sowie nach der Anzahl der Kinder, ist aus der Anlage ersichtlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.
Die Elternbeiträge werden erhoben in
 - a) Kinderkrippen und Gruppen mit kleiner Altersmischung für Kinder ab 8 Wochen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr
 - b) Kinderhorte und Gruppen mit großer Altersmischung für Schulkinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.



-
- (2) Der Besuch für Kinder vom 2. vollendeten Lebensjahr an in Kindergärten ist bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Sollte der Platzbedarf für Zweijährige in geöffneten oder altersgemischten Kindergartengruppen zur Erfüllung des Rechtsanspruches nicht ausreichen, kann das Amt für Jugend und Familie die Betreuung in einer Krippengruppe anbieten. Diese Plätze werden beitragsfrei gestellt. Die Beitragsfreiheit entfällt, wenn das Amt für Jugend und Familie zur Erfüllung des Rechtsanspruches Plätze in geöffneten oder altersgemischten Kindergartengruppen zur Verfügung stellen kann und sich Personenentsorgereberechtigte bewusst und freiwillig für einen beitragspflichtigen Krippenplatz anstelle eines beitragsfreien Kindergartenplatzes entscheiden.
- (3) In Ganzzzeitkindergärten, Horten und Krippen ist die Verpflegungspauschale hinzuzurechnen.
- (4) Die monatlichen Elternbeiträge und Verpflegungskosten sind Durchschnittswerte, die auf der Grundlage von 12 Monaten basieren. Bei der Festsetzung der Verpflegungskosten wurden Ferien, Schließung zwischen Weihnachten und Neujahr und gegebenenfalls an Fastnacht, Ausfälle wegen Krankheit des Kindes usw. berücksichtigt.
- (5) Die Beiträge werden auf einen vollen bzw. halben Monat berechnet, abhängig von Aufnahme- und Abgangdatum.
- (6) Eine anteilmäßige Kürzung bzw. Rückzahlung der Beiträge aufgrund vorübergehender Schließungen der Kindertagesstätten wegen höherer Gewalt oder Streik erfolgt nicht.
- (7) Zur Zahlung des Beitrages sind die zur Ausübung der elterlichen Sorge gem. § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches Berechtigten als Gesamtschuldner verpflichtet.
- § 7 - Begriff: "Bereinigtes Nettoeinkommen"**
- (1) Für die Eingruppierung unterhalb des Höchstsatzes ist bei der Berechnung das Einkommen der Personensorgeberechtigten, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben einschließlich Kindergeld und Unterhaltszahlungen sowie das Einkommen des Minderjährigen zugrunde zu legen. Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden als Einkommen berücksichtigt. Bei entsprechender gesetzlicher Regelung gilt dies auch für andere Einkünfte.
- (2) Vom Bruttoeinkommen werden in Abzug gebracht:
- auf das Einkommen entrichtete Steuern
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung,
 - Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (z.B. notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Beiträge für Berufsverbände, notwendige Aufwendungen infolge Führung eines doppelten Haushalts, Arbeitsmittelpauschale)
 - zu zahlende Unterhaltsbeiträge.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Einkommensveränderungen dem Amt für Jugend und Familie mitzuteilen und nachzuweisen.
- (4) Das Amt für Jugend und Familie ist berechtigt, jährlich die Berechnungsunterlagen für die Festsetzung der Beiträge zu überprüfen und gegebenenfalls die Beiträge ab dem Zeitpunkt, ab dem sich das Einkommen verändert hat, neu festzusetzen. Einkommensminderungen im Laufe des Jahres können nur ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie dem Amt für Jugend und Familie bekannt sind. Berechnungsgrundlage sind im Regelfall die Einkünfte der letzten drei Monate vor der Festsetzung.
- (5) Sollten die entsprechenden Unterlagen in angemessener Frist nicht vorgelegt werden, wird unterstellt, dass der jeweilige Höchstbeitrag in Hort und Krippe zu erheben ist.
- § 8- Beginn und Ende der Zahlungspflicht**
- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme und endet mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte.
- (2) Die Elternbeiträge sind im Voraus jeweils zum 1. eines Monats zu entrichten.
- (3) Abmeldungen bzw. Veränderungen sind nur zur Monatsmitte oder zum Monatsende möglich. Abmeldungen für Krippen und Kindergärten müssen mindestens 3 Monate und für Horte mindestens 5 Monate vorher schriftlich angezeigt werden; Veränderungen 4 Wochen vorher. Bei dem Angebot Hort tageweise sind Änderungen grundsätzlich nur zum Schuljahresbeginn möglich. Die bedarfsgerechte Belegung freier Platzkapazitäten bleibt davon unberührt.
- (4) Wenn ein Kind ohne ordnungsgemäße Entschuldigung oder Abmeldung die Kindertagesstätte nicht mehr besucht, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen. Darüber hinaus wird der Platz nicht freigehalten. Das Kind gilt dann als abgemeldet. Es gilt die gleiche Frist wie unter Punkt (3).



§ 9 - Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte insbesondere ausgeschlossen werden, wenn wiederholt grob gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird und/oder wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht.
- (2) In Krippen und Horten ist ein Ausschluss darüber hinaus zulässig, wenn die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Beitrages länger als 2 Monate in Verzug sind.

§ 10 – Übernahme bzw. Erlass der Elternbeiträge durch das Amt für Jugend und Familie

- (1) Eine Übernahme oder der Erlass der Elternbeiträge richtet sich nach § 90, Abs. 3 und 4 SGB VIII.
- (2) In Härtefällen ist darüber hinaus der Leiter der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie ermächtigt, zur Sicherstellung der weiteren sozialen und pädagogischen Betreuung des Kindes abweichende Regelungen zu treffen.

§ 11 - Regelung von Einzelheiten

Das Amt für Jugend und Familie ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt des Kindes und mit dem Betriebsablauf der Kindertagesstätte in Zusammenhang stehen, wie z.B. Öffnungszeiten, Ferienregelung, durch Benutzungsordnungen zu regeln.

§ 12 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättenatzung vom 09.07.1997 außer Kraft.

Mainz, den 17.01.2014
Stadtverwaltung Mainz

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



Anlage:

Elternbeiträge für den Besuch von Kindertagesstätten

Für den Besuch von Kinderhorten und –krippen werden monatlich folgende Elternbeiträge ab 01.01.2013 erhoben:

Bei einem bereinigten Netto-Einkommen gem. § 5 der Kindertagesstättensatzung bei Familien mit

Hortbeiträge

Ganzzeit			
ab €	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
1.404,00 €	33 €	22 €	11 €
1.480,00 €	40 €	27 €	13 €
1.556,00 €	51 €	34 €	17 €
1.632,00 €	63 €	42 €	21 €
1.708,00 €	72 €	48 €	24 €
1.784,00 €	83 €	55 €	28 €
1.860,00 €	94 €	62 €	31 €
1.936,00 €	103 €	69 €	34 €
2.012,00 €	115 €	77 €	38 €
2.088,00 €	124 €	83 €	41 €
2.164,00 €	138 €	92 €	46 €
2.240,00 €	152 €	101 €	51 €
2.316,00 €	167 €	111 €	56 €
2.392,00 €	181 €	120 €	60 €
2.468,00 €	194 €	130 €	65 €
2.544,00 €	209 €	140 €	70 €
2.620,00 €	222 €	148 €	74 €
2.696,00 €	235 €	157 €	78 €
2.772,00 €	250 €	166 €	83 €
2.848,00 €	264 €	176 €	88 €
2.924,00 €	279 €	186 €	93 €
3.000,00 €	292 €	195 €	97 €

Hort tageweise 2 Tage		
1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
13 €	9 €	4 €
16 €	11 €	5 €
20 €	14 €	7 €
25 €	17 €	8 €
29 €	19 €	10 €
33 €	22 €	11 €
37 €	25 €	12 €
41 €	27 €	14 €
46 €	31 €	15 €
50 €	33 €	17 €
55 €	37 €	18 €
61 €	41 €	20 €
67 €	44 €	22 €
72 €	48 €	24 €
78 €	52 €	26 €
84 €	56 €	28 €
89 €	59 €	30 €
94 €	63 €	31 €
100 €	67 €	33 €
105 €	70 €	35 €
112 €	75 €	37 €
117 €	78 €	39 €



Hort tageweise 3 Tage			
ab €	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
1.404,00 €	20 €	13 €	7 €
1.480,00 €	24 €	16 €	8 €
1.556,00 €	31 €	20 €	10 €
1.632,00 €	38 €	25 €	13 €
1.708,00 €	43 €	29 €	14 €
1.784,00 €	50 €	33 €	17 €
1.860,00 €	56 €	37 €	19 €
1.936,00 €	62 €	41 €	21 €
2.012,00 €	69 €	46 €	23 €
2.088,00 €	75 €	50 €	25 €
2.164,00 €	83 €	55 €	28 €
2.240,00 €	91 €	61 €	30 €
2.316,00 €	100 €	67 €	33 €
2.392,00 €	108 €	72 €	36 €
2.468,00 €	117 €	78 €	39 €
2.544,00 €	126 €	84 €	42 €
2.620,00 €	133 €	89 €	44 €
2.696,00 €	141 €	94 €	47 €
2.772,00 €	150 €	100 €	50 €
2.848,00 €	158 €	105 €	53 €
2.924,00 €	168 €	112 €	56 €
3.000,00 €	175 €	117 €	58 €



Krippenbeiträge

Ganzzeit				Teilzeit 7 Stunden Öffnungszeit		
ab €	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
1.404,00 €	83 €	55 €	28 €	58 €	39 €	19 €
1.480,00 €	101 €	68 €	34 €	71 €	47 €	24 €
1.556,00 €	120 €	80 €	40 €	84 €	56 €	28 €
1.632,00 €	139 €	92 €	46 €	97 €	65 €	32 €
1.708,00 €	158 €	105 €	53 €	110 €	74 €	37 €
1.784,00 €	177 €	118 €	59 €	124 €	83 €	41 €
1.860,00 €	195 €	130 €	65 €	137 €	91 €	46 €
1.936,00 €	214 €	143 €	71 €	150 €	100 €	50 €
2.012,00 €	232 €	155 €	77 €	163 €	108 €	54 €
2.088,00 €	252 €	168 €	84 €	176 €	117 €	59 €
2.164,00 €	271 €	180 €	90 €	189 €	126 €	63 €
2.240,00 €	289 €	193 €	96 €	202 €	135 €	67 €
2.316,00 €	308 €	205 €	103 €	216 €	144 €	72 €
2.392,00 €	326 €	217 €	109 €	228 €	152 €	76 €
2.468,00 €	345 €	230 €	115 €	242 €	161 €	81 €
2.544,00 €	365 €	243 €	122 €	255 €	170 €	85 €
2.620,00 €	383 €	255 €	128 €	268 €	179 €	89 €
2.696,00 €	402 €	268 €	134 €	281 €	188 €	94 €
2.772,00 €	420 €	280 €	140 €	294 €	196 €	98 €
2.848,00 €	439 €	293 €	146 €	307 €	205 €	102 €
2.924,00 €	457 €	305 €	152 €	320 €	213 €	107 €
3.000,00 €	470 €	313 €	157 €	329 €	219 €	110 €

Bei Familien mit vier und mehr Kindern wird kein Beitrag erhoben.
Die Krippenbeiträge sind bei anderen Öffnungszeiten anteilig umzurechnen.

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss und Durchführung der öffentlichen Auslegung
eines Bebauungsplanentwurfes
Beschleunigtes Verfahren**

Auf Grund des § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. (in Verbindung mit) § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 12.06.2013 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 13 a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes

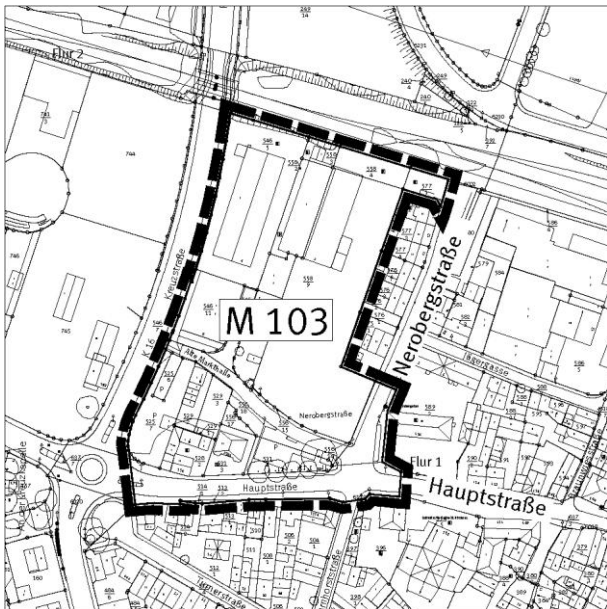
"Nerobergstraße (M 103)"

im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. Ein Umweltbericht wird nicht erstellt.

Geltungsbereich:

Der Bebauungsplan "Nerobergstraße (M 103)" erstreckt sich über ein bereits bebautes Gebiet im Stadtteil Mombach. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Gemarkung Mombach, Flur 1, und wird begrenzt:

- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 558/9, sowie die Nerobergstraße,
- im Süden durch die Hauptstraße,
- im Westen durch die Kreuzstraße,
- im Norden durch die Bahnlinie Mainz-Ingelheim.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung

In seiner Sitzung am 30.01.2014 hat der Bau- und Sanierungsausschuss beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes "Nerobergstraße (M 103)" gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes "M 103" wird bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes "**Nerobergstraße (M 103)**", seine Begründung und die "Schalltechnische Untersuchung" (Schallgutachten) liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 18.02.2014 bis 21.03.2014
einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Zimmer 207, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz öffentlich aus und können dort - außer feiertags sowie nicht am Rosenmontag - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3043 von jedermann eingesehen werden.

Außerdem liegen während der o. a. Offenlegungszeit der Entwurf des Bebauungsplanes "M 103", seine Begründung und das Schallgutachten - als zusätzlicher Service für die Öffentlichkeit - im Rathaus, Foyer, und in der Ortsverwaltung Mainz-Mombach, Hauptstraße 136, 55120 Mainz zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Im Zeitraum **vom 18.02.2014 bis 21.03.2014** einschließlich stehen der Entwurf des Bebauungsplanes "M 103", seine Begründung und das Schallgutachten im Internet unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können beim Stadtplanungsamt und bei der Ortsverwaltung Mainz-Mombach Stellungnahmen abgegeben werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse

stadtplanungsamt@stadt.mainz.de

dem Stadtplanungsamt zugesandt werden.

Die während der öffentlichen Auslegung (Offenlage) fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.



Bezüglich des Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mainz, 07.02.2014
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Widmung von Straßen in der Stadt Mainz

Gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStG) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBL S. 273), in der derzeit gültigen Fassung werden die nachfolgend bezeichneten Verkehrsflächen im Stadtgebiet von Mainz dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Länge	Beschränkung auf Benutzungsarten
1	Albanstraße, Gemarkung Mainz, Flur 7, Parz. aus 91/12, von Holzhofstraße bis Ausfahrt Parkhaus	41 m	
2	Albanstraße, Gemarkung Mainz, Flur 7, Parz. aus 91/12, von Ausfahrt Parkhaus bis Zitadellenweg	150 m	Fußgängerbereich, Zufahrt und Platz nur für Rettungs-fahr-zeuge aller Art
3	Küferweg, Gemarkung Bretzenheim, Flur 9, Parz 1028, entlang Küferweg Hs.-Nr. 28 und Gürtlerstraße Hs.-Nr. 94	58 m	
4	Unterer Mühlrech, Gemarkung Bretzenheim, Flur 5, Parz. 665, von Am Marienpfad bis Albanusstraße	62 m	
5	Fritz-Fuchs-Weg, Gemarkung Ebersheim, Flur 10, Parz. aus 232, Stichweg entlang Hs.-Nr. 22	5 m	Fußweg
6	Balthasar-Becker-Weg, Gemarkung Ebersheim, Flur 10, Parz. aus 257, Stichweg entlang Hs.-Nr. 10	12 m	Fußweg

7	Nikolaus-Worf-Weg, Gemarkung Ebersheim, Flur 10, Parz. aus 284, Stichweg entlang Hs.-Nr. 8	10 m	Fußweg
8	Nieder-Olmer-Straße, Gemarkung Ebersheim, Flur 4, Parz. 26/7, aus 191/2, entlang Hs.-Nr. 43-49	60 m	Fußweg

Die vorgenannten Straßen und Wege sind Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Nr. 3 des Landesstraßengesetzes. Diese Verfügung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nachtbriefkästen befinden sich am Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz und am Stadthaus - Lauterenflügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens (66-14-01) zu benennen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, welche im Internet unter www.mainz.de (dort: Rathaus - Ämter/Betriebe/Dienstleistungen - Virtuelle Poststelle) aufgeführt sind.

Mainz, den 30.01.2014
Stadtverwaltung Mainz
In Vertretung

Katrin Eder
Beigeordnete



→ **Gremien**

Einladung
zur Sitzung des Stadtrates am
Mittwoch, 12.02.2014, 15:00 Uhr,
Ratssaal, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

TEIL I

Anfragen der Stadtratsfraktionen

1. Führerscheinentzug bei Straftaten: Pilotprojekt "Gelbe Karte" (PRO MAINZ)
2. Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter in Mainz (PRO MAINZ)
3. Klagen gegen Kommunalen Finanzausgleich (PRO MAINZ)
4. Freiluftgalerie am Mainzer Rheinufer (SPD)
5. Verstaubung der Rheinufer-Promenade nördlich der Theodor-Heuss-Brücke (SPD)
6. Betriebsbedingt gekündigte Mitarbeiter der SPAZ / Neue arbeitsmarktpolitische Integrationsmaßnahmen für Mainz (ödp)
7. Bürgerhäuser (ödp)
8. Ausbesserung von Straßenschäden in Mainz (SPD)
9. Museumspass für die Mainzer Bürger und Bürgerinnen für alle Mainzer Museen (SPD)
10. Kulturentwicklungsplan der Stadt Mainz (SPD)
11. Beschriftung der Stelen zur Mainzer Geschichte mit QR-Codes ergänzen (SPD)
12. Schulsozialarbeit (ödp)
13. Hortplätze in Mainz (ödp)
14. Plan B Ingelheimer Aue (ödp)
15. Baukostencontrolling (FDP)
16. Mindestlohn bei Angestellten der Stadt (FDP)
17. Landeshauptstadtzuschuss (FDP)
18. Öffentliche Proben im Staatstheater (CDU)
19. Ansprechpartner bzw. Zuständigkeiten Freiwillige Feuerwehren (CDU)

20. Übungsflächen für die Freiwilligen Feuerwehren (CDU)
21. Weiterentwicklung der städtischen Ausländerbehörde (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
22. Illegale Nutzung im Außenbereich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
23. Verbesserung der Sauberkeit im öffentlichen Raum (CDU)
24. Zukünftige Nutzung des Areals „Wohnquartier ehemalige Peter-Jordan-Schule (H 97)“ (FDP)
25. Archäologischer Fund im Gonsbachtal (CDU)
26. Anwendungspraxis des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in Mainz (CDU)
27. Leerstand Bürogebäude Heidelberg Cement (CDU)
28. Baumaßnahmen im Stadtteil Lerchenberg (SPD)
29. Sachstand KUZ (CDU)
30. Pläne Hopfengarten (CDU)
31. Ausbau der Kindertagesbetreuung in Mainz (CDU)
32. Grünflächen in der Stadtplanung (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
33. Fragestunde
 - 33.1. "Business Improvement District" BID für das Quartier "Mainzer Mitte am Neubrunnen" (persönliche Anfrage von Gerhard Walter-Bornmann)
 - 33.2. Betriebskostenabrechnungen bei Beziehern von Leistungen gemäß SGB XII, Persönliche Anfrage von Walter Konrad

Anträge der Stadtratsfraktionen

34. Mitnahmeregelung im ÖPNV
 - 34.1. Sozialverträgliche Zeitkarten-Tarife für Familien und einkommensschwache Menschen (ödp)
 - 34.2. Familienfreundliche Mitnahmeregelung im ÖPNV (DIE LINKE.)
35. Fortführung der Schulsozialarbeit an Mainzer Grundschulen (SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP)
36. Ausweitung des Programms „Soziale Stadt“ – Fenster Mombach (SPD)
37. Audio Stream Übertragung der Stadtratssitzungen (FDP)



- 38. Eine Immobilien- und Standortgemeinschaft (ISG)/ „Business Improvement Districts“ (BID) in Mainz prüfen (SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP)
- 39. Bestmögliche Nutzung von Solarenergie (ödp)
- 40. Verkehrskonzeption für das Bleichenviertel (CDU)
- 41. Sanierung der Rheingoldhalle (CDU)
- 42. Dem Problem des achtlosen Wegwerfens begegnen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- 43. Umsetzung der Energiewende in Mainz – Berücksichtigung des novellierten Gemeindefinanzrechts (SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP)

- 59. Grundstücksangelegenheiten
Mainz, 07.02.2014
- gez.
- Michael Ebling
Oberbürgermeister

TEIL II

A) Mit Stimmrecht des Vorsitzenden

- 44. Sachstandsberichte zu den Anträgen der Stadtratsfraktionen
- 45. Bürgerforum "Meine Stadt. Meine Ideen."
- 46. Umsetzung des § 94 Abs. 3 GemO
- 47. Wirtschaftliche Beteiligungen
- 48. Städtische Kinderkrippe Gabelsbergerstraße; Rückbau - Mehrkosten
- 49. Fußgänger-Querungsanlage Saarstraße (Bereich Friedrich-von-Pfeiffer-Weg)
- 50. Bauleitplanverfahren "Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen" / erneute eingeschränkte 3. Offenlage
- 51. Straßenbenennung für das Baugebiet Henry-Moisand-Straße (L 65), Mainz-Laubenheim

B) Ohne Stimmrecht des Vorsitzenden

- 52. Einstufung des Oberbürgermeisters
- 53. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
- 54. Einwohnerfragestunde [ca. 18.00 Uhr]
- 55. Anregungen der Ortsbeiräte [ca. 18.30 Uhr]

b) nicht öffentlich

- 56. Vertragsangelegenheiten Schwimmbad Mainzer Schwimmverein gGmbH
- 57. Wirtschaftliche Beteiligungen
- 58. Unterbringung von Flüchtlingen in Mainz - Einrichtung einer weiteren Gemeinschaftsunterkunft in der Wilhelm-Quetsch-Straße 1 in Mainz-Bretzenheim

Einladung
zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Finthen am
Dienstag, 11.02.2014, 19:00 Uhr,
Bürgerhaus Mainz-Finthen, Am Obstmarkt 24,
55126 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

- 1. Kinder- und Jugendarbeit in Mainz-Finthen; Berichterstattung

Anträge

- 2. Mehrzweckhalle an der Römerquelle (Grüne) Vorlage: 1814/2013
- 3. Mehrzweckhalle für Sport und Kultur Mainz-Finthen (CDU)
- 4. Einwohnerfragestunde

Anfragen

- 5. Übermäßiger KFZ Verkehr in der Flugplatz- und Kurmainzstraße (FDP)
- 6. Mehrzweckhalle Mainz-Finthen (CDU)
- 7. Parken an und in Wirtschaftswegen (CDU)
- 8. Sachstandsberichte
- 9. Mitteilungen und Verschiedenes

b) nicht öffentlich

- 10. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 11. Mitteilungen und Verschiedenes
- 12. Stadtteilmittel

Mainz, 04.02.2014

gez.
Herbert Schäfer
Ortsvorsteher



.....

Einladung
zur Sitzung des Unterausschusses
für Flughafenerweiterung und Fluglärmenschutz
am Dienstag, 25.02.2014, 16:00 Uhr,
im Haifa-Zimmer des Rathauses Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung der Punkte 2 bis 6

b) öffentlich

2. Ausführungen zur schriftlichen Urteilsbegründung des VGH Kassel zur Südumfliegung
Referent: Herr Dr. Schröder (Rechtsanwalt der Stadt Mainz)
3. Sachstand Klage
Referent: Herr Goldmann
4. Neues aus der Fluglärmkommission
5. Verschiedenes
6. Bürgerfragestunde

Mainz, 31.01.2014

gez. Eder
Beigeordnete

.....